

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Hohen Sprenz, Kritzkow, Sarmstorf und Weitendorf  
vom 13. November 2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Hohen Sprenz, Kritzkow, Sarmstorf und Weitendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5

#### Gebührenhöhe

##### 1. Grabnutzungsgebühren

###### Reihengrabstätte

-für Säрге für 30 Jahre	200,00 EUR
-für Urnen für 25 Jahre	180,00 EUR

###### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre	270,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	9,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	250,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 EUR

<u>Urnengemeinschaftsanlage</u> (nur Friedhof Hohen Spreng) inkl. FUG und Pflege für 25 Jahre (Wiedererwerb nicht möglich)	1.000,00 EUR
---	--------------

###### Rasengrabstätten

-für Säрге für 30 Jahre inkl. FUG und Pflege	960,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasensarggrabstätte je Grabbreite und Jahr	32,00 EUR
-für Urnen für 25 Jahre inkl. FUG und Pflege	825,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenurnengrabstätte je Grabbreite und Jahr	33,00 EUR

##### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt Die Gebühr wird jährlich erhoben.	15,00 EUR
---	-----------

##### 3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	20,00 EUR

#### 4. Gebühren für Umwandlung eines Wahlgrabs in ein Rasengrab

Umwandlung eines Wahlgrabs in ein Rasengrab nach der Genehmigung durch den Friedhofsträger pro Jahr und Grabbreite 25,00 EUR

Pfand für die Beräumung des Grabmals nach Ende der Ruhezeit 150,00 EUR

Die Gebühren für die Umwandlung in ein Rasengrab werden in einer Summe bis zum Ende der Nutzungsdauer in einer Summe im Voraus erhoben.

#### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

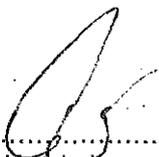
#### § 8

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 19.05.2016 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Sprenz-Kritzkow am 13. November 2018.



  
.....  
(Michaela Heyder)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
.....  
(Heike Wendtland)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20.12.2018.

